

REGIONALPLAN ARNSBERG

Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

Zeichenerklärung

1. Siedlungsraum

-  Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  ASB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
-  Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
-  Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:
-  Abfallbehandlungsanlagen
-  Bereiche für flächenintensive Großvorhaben
-  GIB für zweckgebundene Nutzungen

2. Freiraum

-  Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  Waldbereiche
-  Oberflächengewässer

Freiraumfunktionen

-  Schutz der Natur
-  Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
-  Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes
-  Grundwasser- und Gewässerschutz
-  Überschwemmungsbereiche

Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen

-  Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.:
-  Abfalldeponien
-  Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
-  Sonstige Zweckbindungen, u.a.:
-  Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen

3. Verkehrsinfrastruktur

Straßen unter Angabe der Anschlussstellen

Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr

-  Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
-  Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr

-  Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
-  Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte

Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr

-  Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr

-  Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege

-  Trassensicherung

Flugplätze

-  Flugplätze
-  Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
-  Grenzen der Lärmschutzgebiete gem. LEP Schutz vor Fluglärm

Verwaltungsgrenzen

-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze

Maßstab 1 : 50.000

Kartengrundlage: Topografische Karte 1:50.000 des Landes NRW
© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn

Hinweis:

Die zeichnerische Darstellung der regionalen Ziele ist nicht parzellenscharf, d. h., sie ist so generalisiert, dass die exakte Zuordnung an den Schnittstellen von Bereichsdarstellungen nachgeordneten Planungs-, Genehmigungs- und/oder Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleibt.